

**Mannheimer Manuskripte zu Risikotheorie,
Portfolio Management und Versicherungswirtschaft**

Nr. 100

**RENTENVERSICHERUNG IN DEUTSCHLAND -
EIN VORBILD FÜR DIE RUSSISCHE FÖDERATION?**

**GRIGORY FEIGUINE, RAIMOND MAURER,
HEINRICH R. SCHRADIN**

Mannheim 1997

1.- 09/97 - 60

**RENTENVERSICHERUNG IN DEUTSCHLAND -
EIN VORBILD FÜR DIE RUSSISCHE FÖDERATION ?**

VON

Grigory Feiguine, St. Petersburg,
Raimond Maurer und
Heinrich R. Schradin, beide Mannheim¹⁾

1. Problemstellung und Motivation

In der Bundesrepublik Deutschland wird derzeit in breiter Öffentlichkeit eine Diskussion über die Finanzierbarkeit der gesetzlichen Sozialversicherungen im allgemeinen und der gesetzlichen Rentenversicherung im besonderen geführt²⁾. Das in Deutschland praktizierte Finanzierungssystem der gesetzlichen Rentenversicherung im Wege des *Umlageverfahrens* scheint an die Grenzen seiner Leistungsfähigkeit zu stoßen. Auch zum Teil erheblich geplante

1) Die Verfasser danken dem Ausschuß Mittel- und Osteuropa im Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. für die freundlicherweise gewährte finanzielle Förderung. Interpretationen und Schlußfolgerungen sind ausschließlich die der Verfasser.

2) Vgl. etwa *Acker* 1996, *Hülsmeier* 1997, *Maydell* 1997 oder *Recht* 1997.

Leistungskürzungen³⁾ können ein Ansteigen der Beiträge und somit der Lohnnebenkosten vermutlich nicht vermeiden⁴⁾. Aus diesem Grund treten immer wieder die besonders in der Individualversicherung (betrieblichen Altersversorgung, private Rentenversicherung) gebräuchlichen alternativen Finanzierungsmöglichkeiten, die unter dem Oberbegriff *Kapitaldeckungsverfahren* zusammengefaßt werden können, in den Mittelpunkt der Diskussion⁵⁾.

Die deutsche Situation der Daseinsvorsorge im Alter unterscheidet sich naturgemäß erheblich von den aktuellen Verhältnissen in der Russischen Föderation. Das russische System der sozialen Absicherung im Alter wurde mit dem "Gesetz über die staatlichen Renten der russischen Föderation vom 26. November 1990 auf eine neue Grundlage gestellt⁶⁾. Ähnlich wie das deutsche basiert auch das russische Finanzierungssystem auf einem Umlageverfahren. Hier wie da besteht das Grundproblem darin, die Ausgaben für die gesetzlich garantierten Leistungsansprüche adäquat zu finanzieren.

Ziel dieser Arbeit ist es, vor dem Hintergrund gesellschaftlicher und ökonomischer Charakteristika Deutschlands einerseits und Rußlands andererseits Vorzüge und Nachteile der alternativen Finanzierungssysteme einer gesetzlichen Rentenversicherung zu diskutieren. Die Untersuchung beginnt mit der generellen Diskussion der grundlegenden Merkmale zur Abgrenzung von Individual- und Sozialversicherung. Eine besondere Beachtung wird dabei der Abgrenzung zwischen Alternativen individueller Prämienermittlung und Konzepten kollektiver Leistungsfinanzierung zuteil. Im Anschluß daran erfolgt eine Diskussion der Ziele und versicherungstechnischen Wirkungszusammenhänge alternativer Finanzierungskonzepte, wie sie in der gesetzlichen und privaten Rentenversicherung Deutschlands vorzufinden sind. Mit Bezug auf die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen in Rußland folgt schließlich eine Abwägung der Finanzierungsalternativen. Ein grundsätzlicher, abstrakter

3) So wird von der jetzigen Regierungskoalition ein Absenken des Rentenniveaus von 70 auf 64 % des letzten Nettogehaltes, ein Anheben der Altersgrenze sowie eine Reduktion von Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten vorgeschlagen. Vgl. *Weigel* 1997, S. 972, S. 976 oder *Recht* 1997

4) Vgl. *Spremann* 1987, S. 15 ff, *Nauman* 1987, S. 27 ff., *Bundesregierung Deutschland* 1993 oder *Köpp* 1995, S. S. 99 ff.

5) Vgl. etwa *Jäger* 1991 oder *Börsch-Supan* 1997.

6) Vgl. *Kempe* 1994, S. 1160.

Vergleich der Vor- und Nachteile der Finanzierungssysteme, der die realen Voraussetzungen in den betrachteten Ökonomien ignoriert, ist jedoch nicht intendiert⁷⁾.

2. Grundprinzipien und Idealtypen der Finanzierung von Versicherungsleistungen

2.1 Zur Abgrenzung von Individualversicherung und Sozialversicherung

Die heutigen alternativen Organisations- und Finanzierungsformen der Daseinsvorsorge in Deutschland finden ihre Begründung in der historischen Entwicklung des Versicherungswesens. Aus den genossenschaftlichen (*Raiffeissen, Schulze-Delitzsch*) und kaufmännischen (Seehandelsstädte Oberitaliens, Großbritanniens und Hanse) Wurzeln der Versicherung des 14. und 15. Jahrhunderts haben sich die privatwirtschaftlich geführten Unternehmen der Individualversicherung der Gegenwart herausgebildet. Die heutigen Anbieter am Markt der Individualversicherung in Deutschland treten dabei in den Rechtsformen der Versicherungsaktiengesellschaft, des Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit und als öffentlich-rechtliche Versicherer auf⁸⁾.

In der deutschen Geschichte hat aber auch die staatlich organisierte Fürsorge bereits frühe Spuren hinterlassen⁹⁾. Ausgehend von der Initiative einiger Landesfürsten und Staatsregierungen im 17. und 18. Jahrhundert, vor allen Dingen in Folge der Begründung der Sozialversicherung unter dem deutschen Reichskanzlers *Otto von Bismarck* in den Jahren 1883 bis 1889, haben sich die Erscheinungsformen der staatlichen Sozialversicherung im gegenwärtigen Deutschland entwickelt¹⁰⁾. Individual- und Sozialversicherung in Deutschland unterscheiden

7) Vgl. Diesbezüglich etwa *Spremann* 1987.

8) Vgl. *Koch* 1988, S. 225.

9) Vgl. *Nitsche* 1986, S. 3 ff.

10) Zur Geschichte der Versicherung siehe *Nitsche* 1986, *Koch* 1988, S. 223-232 oder *Köpp* 1994, S. 11-22.

sich in einigen grundlegenden Merkmalen, die in Tabelle 1 überblickartig zusammengefasst sind.

Merkmal	Individualversicherung	Sozialversicherung
spezifische Rechtsgrundlagen und Gerichtsbarkeit	Versicherungsaufsichtsgesetz Versicherungsvertragsgesetz ordentliche Gerichtsbarkeit	Reichsversicherungsordnung weitere Spezialgesetze besondere Gerichtsbarkeit
Trägerschaft	Aktiengesellschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit öffentlich-rechtliche Versicherer	durch Gesetz begründete Körperschaften des öffentlichen Rechts
Versicherungsverhältnis	freiwillige Entscheidung der Beteiligten	durch besondere Gesetze definierte Zwangsmitgliedschaft
Versicherungsangebot	grundsätzlich frei gestaltbar über sämtliche Versicherungszweige hinweg	durch Gesetze definiert und in Deutschland auf besondere Leistungsbereiche beschränkt
Prinzip der Prämienkalkulation	individuelle Risikogerechtigkeit	individuelle Leistungsfähigkeit

Tabelle 1: Unterscheidungsmerkmale der Individual- und Sozialversicherung

Bereits die anzuwendenden Rechtsgrundlagen und die zuständige Gerichtsbarkeit ist in den beiden großen Versicherungsbereichen jeweils spezifisch geregelt. Während die Individualversicherung wesentlich durch das allgemeine Privatrecht und durch das besondere Handelsrecht des Versicherungsvertragsgesetzes¹¹⁾ sowie durch die Normen des Versicherungsaufsichtrechts¹²⁾ geregelt ist, bestehen für die Sozialversicherung insbesondere mit der Reichsversicherungsordnung (RVO) von 1911 und zahlreichen weiteren Spezialgesetzen¹³⁾ eigenständige Rechtsgrundlagen. Der Unterschiedlichkeit des jeweils anzuwendenden Rechts wird auch durch die zuständige Gerichtsbarkeit Rechnung getragen. Während sich für die Individualversicherung die ordentlichen Zivilgerichte mit rechtlichen Streitfragen beschäftigen, besteht für die Sozialversicherung eine besondere Gerichtsbarkeit über alle Instanzen¹⁴⁾.

11) Das Gesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz - VVG) von 1908.

12) Das Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz VAG) von 1901.

13) Beispiele aus der Zeit nach dem zweiten Weltkrieg hierfür sind das Sozialgerichtsgesetz von 1953, das Kassenarztgesetz von 1955, das Gesetz über die Krankenversicherung der Rentner aus dem Jahre 1956 sowie das Lohnfortzahlungsgesetz von 1969.

14) Beispielsweise fungieren als jeweils oberste Gerichte in arbeitsrechtlichen Fragen das Bundesarbeitsgericht und in Streitfällen betreffend die Sozialversicherung das Bundessozialgericht.

Das Leistungsangebot der Sozialversicherung in Deutschland ist auf besonders definierte Bereiche der Daseinsvorsorge begrenzt (Grundrisiken). Es umfaßt neben der Rentenversicherung die gesetzliche Krankenversicherung, die Arbeitslosenversicherung, die gesetzliche Unfallversicherung sowie die gesetzliche Pflegeversicherung. Im Unterschied hierzu ist das Leistungsangebot der Individualversicherung prinzipiell frei gestaltbar. Grenzen ergeben sich lediglich aus der versicherungstechnischen und unternehmenspolitischen Durchführbarkeit sowie aus der grundsätzlichen rechtlichen Zulässigkeit¹⁵⁾.

Träger der Sozialversicherung sind zumeist öffentlich-rechtliche Körperschaften, die ein Selbstverwaltungsrecht besitzen und einer staatlichen Aufsicht unterliegen. Für jeden Angebotszweig der Sozialversicherung sind besondere Institutionen geschaffen worden. Träger der gesetzlichen Rentenversicherung¹⁶⁾ sind die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) mit Sitz in Berlin sowie die Landesversicherungsanstalten für Arbeiter¹⁷⁾. Die Bundesanstalt für Arbeit (Nürnberg) ist Träger der Arbeitslosenversicherung. Die Allgemeinen Ortskrankenkassen sowie die Ersatzkassen und Betriebskrankenkassen sind Träger der gesetzlichen Krankenversicherung. Schließlich sind die Berufsgenossenschaften für die gesetzliche Unfallversicherung zuständig.

Während in der Sozialversicherung regelmäßig für bestimmte Personengruppen eine Versicherungspflicht besteht, das Versicherungsverhältnis insofern per Gesetz zustande kommt¹⁸⁾, ist in der Individualversicherung die Entstehung des Versicherungsvertrages grundsätzlich auf die freie Willenserklärung der Beteiligten zurückzuführen.

Mit der Bemessung der Versicherungsbeiträge soll ein für die weitere Analyse besonders bedeutsames Unterscheidungsmerkmal zwischen Individual- und Sozialversicherung betrachtet werden. Beide Systeme sind zwar grundsätzlich um die Erhebung eines "gerechten" Versicherungspreises bemüht, verbinden mit diesem Postulat allerdings die recht unterschiedlichen

15) So beispielsweise die Einhaltung der Gebote der Sittlichkeit und des Guten Glaubens.

16) Zu neueren Organisationsfragen im Bereich der Rentenversicherung vgl. *André* 1994.

17) Die Rentenversicherungsträger fungieren auch als Träger der erst in der Mitte der 90er Jahre neu geschaffenen gesetzlichen Pflegeversicherung.

18) Pflichtversichert sind im allgemeinen abhängig Beschäftigte, deren Einkommen bestimmte Bemessungsgrenzen nicht überschreitet.

Vorstellungen einer *iustitia distributiva* (Sozialversicherung) beziehungsweise *iustitia productiva* (Individualversicherung).

Ausgehend von der idealtypischen Grundvorstellung der deutschen Sozialversicherung, wonach die wirtschaftlich besonders Leistungsfähigen die wirtschaftlich weniger Leistungsfähigen unterstützen, bemißt sich der so verstandene "gerechte" Versicherungsbeitrag im wesentlichen nach dem Erwerbseinkommen des Sozialversicherten. Dabei sind die vom Versicherten erworbenen Leistungsansprüche in der Kranken-, Unfall- und Pflegeversicherung weitgehend unabhängig von der Höhe der individuellen Beitragszahlung. Die Anbindung der Beiträge an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bei gleichzeitig relativ geringer Beitragsabhängigkeit der individuellen Versicherungsansprüche¹⁹⁾ ist Ausdruck des für die Sozialversicherung konstitutiven Solidaritäts- und Umverteilungsgedankens. In der gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung sind die Leistungsansprüche des Sozialversicherten dagegen auch von der geleisteten Beitragshöhe und -dauer abhängig. Der Solidaritäts- und Umverteilungsgedanke kommt dort insbesondere dadurch zum Tragen, daß es sich um ein Pflichtsystem ohne individuelle Risikoprüfung und -selektion handelt²⁰⁾. Die Beiträge des Einzelnen können sich damit nicht konsequent an dem individuell gewährten Leistungsumfang orientieren.

Hiervon unterscheidet sich die Individualversicherung grundsätzlich. Die Höhe der Versicherungsbeiträge des Einzelnen ist unmittelbar an den Umfang des individuell gewährten Leistungsumfangs gekoppelt. In diesem Sinne wird eine Prämie dann als "gerecht" verstanden, wenn sie das Versicherungsunternehmen betriebswirtschaftlich zumindest ausreichend für die zukünftigen (diskontierten) erwarteten individuelle Leistungszahlungen kompensiert (*individuelles Äquivalenzprinzip*). Das heißt, je größer die jeweils versicherte Gefahr im Sinne erwarteter Leistungszahlungen, desto höher sind auch die Versicherungsprämien²¹⁾. Der im Bereich der Individualversicherung gebräuchliche Begriff des Versicherungstarifs beschreibt dann das Verzeichnis der von einem Versicherer in einem bestimmten Versicherungszweig geforderten Prämien, differenziert nach sachlichen und in der Person des Versicherungs-

19) Vgl. Jäger 1991, S. 2 f.

20) Vgl. Recht 1997, S. 138.

21) Diese Zusammenhänge werden ausführlich im dritten Kapitel behandelt.

nehmers begründeten Risikofaktoren²²⁾. Eine Solidarität vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wird hier nicht angestrebt. Die Funktionsfähigkeit der Individualversicherung setzt gleichwohl eine spezifische Form der Solidarität voraus. Diese besteht in der Herbeiführung eines kollektiven und zeitlichen Ausgleichs zwischen vom Eintritt eines Schadenereignisses zufällig Betroffenen sind und jenen, die zufälligerweise keinen Schaden zu beklagen haben.

2.2 Umlageverfahren und Kapitaldeckungsverfahren - oder zur Finanzierung einer angemessenen Reserve bei langfristigen Versicherungsverhältnissen

Die Gestaltung des Finanzierungsverfahrens zur Sicherung der Ansprüche der Versicherten ist grundsätzlich nicht systemgebunden. Betrachtet man jedoch die Finanzierungspraxis langfristiger Versicherungsverhältnisse so beruht das beobachtbare System der Individualversicherung in Deutschland auf dem Prinzip, über den Zeitraum der Beitragszahlungen für jeden Versicherungsnehmer individuelle Kapitalreserven zu bilden und periodisch zu verzinsen, die dann im Falle einer Entschädigungszahlung sukzessive abgebaut werden. Das Finanzierungssystem der Individualversicherung, welches durch die individuelle Äquivalenz der erwarteten (diskontierten) Zahlungen für Versicherungsleistungen und den hervorgebrachten Reserven gekennzeichnet ist, soll im folgenden als *versicherungsmathematisches Kapitaldeckungsverfahren* bezeichnet werden. Demgegenüber verzichtet die gesetzliche Rentenversicherung in Deutschland gegenwärtig auf die Bildung von Kapitalreserven. Vielmehr werden die laufenden Beitragszahlungen unmittelbar zur Finanzierung der Leistungszahlungen an die Berechtigten verwendet (*Umlageverfahren*). Bevor im dritten Abschnitt die technischen Grundlagen der beiden Finanzierungsalternativen detaillierter behandelt werden, sei hier zunächst die oben formulierte These näher begründet.

Es ist keineswegs zwingend, daß eine auf dem Leistungsfähigkeitsgedanken basierende Sozialversicherung zur Sicherstellung ihres gesetzlichen Auftrages ausschließlich mittels eines Umlageverfahrens und daher ohne Kapitalreserve finanziert werden muß. Die von *Bismarck*

22) Unter dem Primat der erfolgsorientierten Steuerung in der Individualversicherung unterscheiden sich die am freien Markt durchsetzbaren Versicherungspreise nicht selten von der risikogerecht kalkulierten Prämie.

eingeführte deutsche Rentenversicherung war durchaus ein kapitalgedecktes System, welches erst im Jahre 1967 auf ein Umlageverfahren umgestellt wurde²³⁾. Allerdings beruhte die Kapitalbildung nicht auf den kalkulatorischen Gedanken der Individualversicherung, also des individuellen Äquivalenzprinzips²⁴⁾. Die Rentenversicherungsträger bildeten dann eine Kapitalreserve, wenn in der laufenden Periode die erzielten Einnahmen die für diese Periode zu leistenden Ausgaben überstiegen, und die Beiträge daran anschließend nicht unmittelbar gesenkt wurden. Ein individuell geschützter Anspruch der Versicherten auf Teilbestände des Kapitalstocks, vergleichbar zu den Verhältnissen in der Individualversicherung, bestand keineswegs.

Der Umstand, wonach in diesem Kontext laufende Einnahmen laufende Ausgaben übersteigen, ist vor allen Dingen für solche Kollektive zu beobachten, bei denen der Anteil der gegenwärtigen und alsbaldigen Leistungsbezieher relativ gering ist. Je größer unter sonst gleichen Bedingungen der Anteil der Leistungsbezieher und der rentennahen Jahrgänge am Gesamtkollektiv ist, desto höher sind auch die laufenden Ausgaben relativ zu den Einnahmen. Dies ist nun aber weder ein typisches Merkmal des Kapitaldeckungsverfahrens noch ein spezifisches Problem des Übergangs vom Umlage- auf das Kapitaldeckungsverfahren, sondern eine Frage der Bevölkerungsstruktur in der jeweils betrachteten Ökonomie²⁵⁾.

3. Die Praxis alternativer Finanzierungskonzepte der gesetzlichen und privaten Rentenversicherung in Deutschland

3.1. Die gesetzliche Rentenversicherung

3.1.1 Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung

Die Organisation der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland ist von der Vorstellung getragen, daß es abhängig Beschäftigten während der Phase ihrer Erwerbsarbeitszeit typischerweise nicht gelingt ist, ausschließlich im Wege privater Vorsorge ein ausreichendes Einkom-

23) Vgl. Börsch-Supan 1997, S. 15.

24) Versicherungsmathematisches Kapitaldeckungsverfahren und Umlageverfahren stellen polarisierende theoretische Idealtypen dar, zwischen denen eine ganze Reihe denkbarer Mischformen existieren. Vgl. Jäger 1991, S. 1.

25) Vgl. Börsch-Supan 1997, S. 15.

men für das eigene Alter, für eine mögliche Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit und für ihre Hinterbliebenen zu erwirtschaften. Aufgrund der bestehenden Versicherungspflicht ergibt sich eine gesetzlich erzwungene solidarische Selbsthilfe der in der Gefahrgemeinschaft der Rentenversicherung vereinigten Personen. Pflichtversichert sind grundsätzlich alle gegen Entgelt beschäftigten Arbeiter, Angestellte, Auszubildende sowie Wehr- und Ersatzdienstleistende. Die Gefahrgemeinschaft der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland umfaßt allerdings nicht die gesamte Bevölkerung, denn bestimmte Berufsgruppen, wie beispielsweise Selbständige oder freiberuflich Tätige, sind von der Versicherungspflicht ausgenommen²⁶⁾. Für andere gibt es Sonderregelungen, wie etwa für Beamte²⁷⁾. Auch die an einer bestimmten Einkommensgrenze orientierte maximale Beitragszahlung führt in der Gruppe gut verdienender,²⁸⁾ aber auch geringfügig beschäftigter²⁹⁾ Arbeitnehmer insoweit lediglich zur partiellen Teilhabe in der Gefahrgemeinschaft.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Eindruck über die Anzahl von Beitragszahlern und Empfängern von Versicherungsleistungen im historischen Vergleich³⁰⁾.

Jahr	1965	1970	1975	1980	1985	1990	1995
Rentner*	8,61	9,88	11,48	12,45	13,86	14,78	20,5
Versicherte*	33,61	31,73	27	25,82	26,06	25,68	43,55
Quotient	0,26	0,31	0,43	0,48	0,53	0,58	0,47

*Angaben in Mio.; bis 1990 alte Bundesländer, ab 1995 alte und neue Bundesländer

Tabelle 2: Historische Entwicklung der Anzahl Rentner und Versicherten in der Rentenversicherung

-
- 26) Für diese Personengruppen besteht allerdings die Möglichkeit, freiwillig der gesetzlichen Rentenversicherung beizutreten.
- 27) Bezüglich Möglichkeiten und Probleme einer Eingliederung der Beamtenversorgung in das System der gesetzlichen Rentenversicherung vgl. *Ruland* 1983, *Fürst* 1984 sowie *Großkord* 1986.
- 28) So beträgt der aktuelle (Stand 1.7.1997) Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung DM 1.664,40 in den alten bzw. DM 1.441,30 in den neuen Bundesländern.
- 29) Zum gegenwärtigen Zeitpunkt besteht eine gesetzliche Versicherungspflicht erst ab einem monatlichen Mindesteinkommen in Höhe DM 610 (West) bzw. DM 520 (Ost).
- 30) Der in dieser Relation zum Ausdruck kommende Entlastungseffekt zwischen 1990 und 1995 ist auf die Wiedervereinigung Deutschlands zurückzuführen.

3.1.2 Leistungsseite der gesetzlichen Rentenversicherung

Die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland umfassen Zahlungen für

- Altersrenten,
- Witwen- und Waisenrenten,
- Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten,
- Zuschüsse zur Krankenversicherung der Rentner sowie
- die Finanzierung von Rehabilitationsmaßnahmen.

Voraussetzung für den Bezug einer *Altersrente* ist zur Zeit das Erreichen des 65. Lebensjahres sowie eine Wartezeit von mindestens 5 Jahren. Auf die Wartezeit werden neben den Jahren als Beitragszahler weiterhin Ersatzzeiten (etwa für abgeleiteten Kriegsdienst oder Kriegsgefangenschaft) und Kindererziehungszeiten angerechnet. Bestimmte Personengruppen können auch bereits vor dem Erreichen des 65. Lebensjahres eine Altersrente beziehen, wenn sie bestimmte, in der folgenden Tabelle aufgeführte, Bedingungen erfüllen³¹⁾.

	Altersgrenze	Wartezeit	Besondere Bedingungen
Regelaltersrente	65	5	keine
Langjährig Versicherte	63	35	keine
Vorruhestand	60	15 ³²⁾	Arbeitslosigkeit im Antragszeitpunkt sowie mindestens 52 Wochen innerhalb der letzten 1 ½ Jahre davor, mindestens 8 Pflichtbeiträge in den letzten 10 Jahren
Schwerbehinderte	60	35	keine
Frauen	60	15	mindestens 10 Pflichtbeitragsjahre nach Vollendung des 40. Lebensjahres

Tabelle 3: Voraussetzung für den Bezug einer Altersrente

Eine *Invalideitsrente* aufgrund von Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit kann erst dann bezogen werden, wenn der Versicherte in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Invalidität drei Jahre

31) Vgl. Auch *Ruland/Rahn* 1994, S. 84 f.

32) Oder zwischen dem 55. und 60. Lebensjahr für insgesamt mindestens 24 Monate Leistung von Altersteilzeit.

Pflichtbeitragszeiten geleistet hat und vor Eintritt der Invalidität die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat³³⁾.

Nach dem Tode des Ehegatten besteht ein Anspruch auf eine *Witwen- /Witwerrente*, wenn der verstorbene Ehegatte die Wartezeit von 5 Jahren erfüllt oder bereits eine Rente bezogen hat und die Ehe zum Zeitpunkt des Todes rechtsgültig besteht. Die *Halbwaisenrente* wird nach dem Tode eines Elternteils, die *Vollwaisenrente* nach dem Tode beider Elternteile gezahlt, sofern von der/dem Verstorbenen die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren erfüllt wurde. Waisenrentenberechtigt sind eheliche Kinder, Stief- und Pflegekinder, die in den Haushalt der/des Verstorbenen aufgenommen waren, Enkel und Geschwister, die in den Haushalt der/des Verstorbenen aufgenommen waren oder von ihr/ihm überwiegend unterhalten wurden.

Eine *Erziehungsrente* erhalten Personen, bis zum vollendeten 65. Lebensjahr, wenn der geschiedene Ehegatte gestorben ist, die betreffende Person ein eigenes Kind oder ein Kind des geschiedenen Ehegatten erzieht, nicht wieder geheiratet hat und bis zum Tode des geschiedenen Ehegatten die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren erfüllt hat.

Ein Ziel der gesetzlichen Rentenversicherung ist, bei der Festsetzung der Rentenhöhe sowohl individuelle Leistungsfaktoren zu berücksichtigen, als auch die Rentner am nationalen wirtschaftlichen Wachstum teilhaben zu lassen. Auf diese Weise sollen die Rentenzahlungen den Stellenwert eines Lohnersatzes im Alter erlangen³⁴⁾. Ein Rentensystem, das lediglich eine Grundrente zur Absicherung des Existenzminimums bereitstellt, ist dagegen nicht intendiert³⁵⁾. Verwirklicht werden diese Anforderungen durch (netto-)lohnbezogene dynamische Leistungs-

33) Die Wartezeit gilt weiterhin als erfüllt, wenn die Invalidität aufgrund eines Arbeitsunfalles oder einer Schädigung während des Wehr- oder Zivildienstes eingetreten ist. Es genügt dann bereits ein einziger Pflichtbeitrag.

34) Vgl. *Weigel* 1997, S. 972.

35) Vgl. *Jäger* 1991, S. 23. Staatliche Grundrentensysteme, die überwiegend steuerfinanziert sind, bestehen in Europa gegenwärtig beispielsweise in Dänemark und in Großbritannien. Vgl. *Acker* 1994, S. 141.

zahlungen (Rentendynamik)³⁶⁾, die in der sogenannten *Rentenformel* zum Ausdruck kommen³⁷⁾. Sie ergibt sich durch die folgende Berechnungsvorschrift:

$$\text{Individuelle Monatsrente} = \text{persönliche Entgeltpunkte} \times \text{aktueller Rentenwert} \times \text{Rentenartenfaktor}$$

Die monatliche Rente ergibt sich somit als Produkt aus *persönlichen Faktoren* (= persönliche Entgeltpunkte), *allgemeinen Faktoren* (= aktueller Rentenwert) und *Art der Renten* (= Rentenartenfaktor).

In den persönlichen Entgeltpunkten spiegeln sich vor allem individuelle Leistungsfaktoren wie Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre und die Höhe der geleisteten Beiträge wider³⁸⁾. Ein überdurchschnittlich Verdienender bekommt somit eine höhere Rente als eine Person, die lediglich unterdurchschnittlich verdient hat. Weiterhin steigt die Rentenhöhe, je länger Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung bezahlt wurden. Der aktuelle Rentenwert wird jedes Jahr aktualisiert und bestimmt sich nach allgemeinen Faktoren, wie dem durchschnittlichen Nettoverdienst aller Versicherten. Schließlich wird im Rentenartenfaktor berücksichtigt, welche Art von Rente bezogen wird. Die verschiedenen Rentenartenfaktor sind in der folgenden Tabelle aufgeführt³⁹⁾:

36) Vgl. Köpp 1995, S. 16.

37) Vgl. Schewe 1988, S. 641; vgl. Jäger 1991, S. 24-30 sowie Köpp 1995, S. 16.

38) Vgl. Jäger 1991, S. 25 ff.

39) Vgl. Jäger 1991, S. 26.

Art der Rente	Rentenartenfaktor
Altersrente	1
Erwerbsunfähigkeitsrente	1
Berufsunfähigkeitsrente	0,6667
große Witwen- und Waisenrente	0,6
kleine Witwen- und Waisenrente	0,25
Vollwaisenrente	0,2
Halbwaisenrente	0,1

Tabelle 4: Rentenartenfaktoren alternativer Renten

Der Leistungskatalog der gesetzlichen Rentenversicherung umfaßt weiterhin *Rehabilitationsmaßnahmen*. Ziel dieser Maßnahmen ist es, die Gesundheit und Erwerbsfähigkeit des Versicherten wiederherzustellen oder erheblich zu bessern. Konkret fallen hierunter Leistungen für u.a. Kuren, berufsfördernde Maßnahmen für Versicherte, die aus gesundheitlichen Gründen ihren Beruf nicht mehr ausüben können, Kinderheilverfahren, wenn zu befürchten ist, daß das Kind durch eine Krankheit im späteren Berufsleben in seiner Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt sein könnte oder Anschlußbehandlungen an Krankenhausaufenthalte.

3.1.3 Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung

Finanziert wird die gesetzliche Rentenversicherung zur Zeit im Wege des Umlageverfahrens. Dies bedeutet, daß die Beitragseinnahmen zeitnah für die Ausgaben der Leistungsempfänger verwendet werden. Dabei werden die Rentenbeiträge je zur Hälfte von Arbeitnehmern und Arbeitgebern getragen und sind in ihrer Höhe prozentual (z.Zt. 20,3%) am Bruttoarbeitsentgelt des Versicherungsnehmers bis zur Beitragsbemessungsgrenze (1997: DM 8.200 in den alten und DM 7.100 in den neuen Bundesländern) bemessen. Die mit der von individuellen Risikofaktoren, wie z.B. Alter, Geschlecht und Familienstand, unabhängigen Beitragsbemessung einhergehenden gesamtwirtschaftlichen Umverteilungseffekte der Sozialversicherung werden nicht nur akzeptiert, sondern sind auch mit der Durchführung dieses Systems intendiert. Ein beträchtlicher Teil der Leistungen wird weiterhin durch Bundeszuschuß, also aus Steuermitteln finanziert. Weitere Einnahmequellen ergeben sich aus Erträgen aus Vermögens-

anlagen, Erstattungen und sonstigen Einnahmen, deren Anteil an den Gesamteinnahmen jedoch gering ist.

Die folgende Tabelle verdeutlicht die absolute und relative Bedeutung der jeweiligen Einnahme- und Ausgabequellen der Rentenversicherung im Jahre 1996⁴⁰⁾:

Einnahmen			Ausgaben		
Art	Mrd. DM	%	Art	Mrd. DM	%
- Beitragseinnahmen	285,88	77,74	- Rentenausgaben	330,45	88,17
- Bundeszuschüsse	77,17	20,99	- KV-Zuschüsse	21,54	5,75
- Erstattungen	1,64	0,45	- Reha-Maßnahmen	10,42	2,78
- Vermögenserträge	0,85	0,23	- Erstattungen	0,42	0,11
- sonstige Einnahmen	2,20	0,60	- Verwaltungskosten	6,66	1,78
- Einnahmen insgesamt	367,72	100,00	- Kindererziehungsleist.	2,43	0,65
- Ausgabeüberschuß	7,07		- Pflegeversicherung	2,13	0,57
			- Sonstige Ausgaben	0,76	0,20
			- Ausgaben insgesamt	374,79	100

Tabelle 5: Einnahmen und Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 1996

Der Beitragssatz wird dabei so festgelegt, daß die Einnahmen die Ausgaben für jedes Kalenderjahr decken und eine Rücklage von mindestens einer Monatsausgabe vorhanden ist. Sollte diese Mindestrücklage um ein bestimmtes Ausmaß unterschritten werden, so ist die gesetzliche Rentenversicherung kraft Gesetz dazu gezwungen, die Beitragssätze zu erhöhen. Entsprechend ist der Beitragssatz zu senken, wenn die Mindestrücklage um einen bestimmten Anteil überschritten wird⁴¹⁾. Aus der folgenden Tabelle kann entnommen werden, daß solche Beitragsanpassungen - meist in Form von Erhöhungen - in der Geschichte der gesetzlichen Rentenversicherung wiederholt vorgenommen wurden.

Jahr	57-67	68	69	70-72	73-80	81	82-83	84	85	85-86	87-91	91-92	93	94	95	96	97
Satz	14	15	16	17	18	18,5	18	18,5	18,7	19,2	18,7	17,7	17,5	19,2	18,6	19,2	20,3

Tabelle 6: Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten und Arbeiter

40) Quelle: *Verband Deutscher Rentenversicherungsträger* 1997, S. 13.

41) Vgl. *Köpp* 1995, S. 46 f.

3.2. Das alternative Finanzierungssystem der privaten Leibrentenversicherung

3.2.1. Das versicherungstechnische Äquivalenzprinzip

Die Kalkulation der Bruttoprämie in der Individualversicherung folgt dem in der nachfolgenden Tabelle skizzierten Schema:

		Nettorisikoprämie
+		Sicherheitszuschlag
<hr/>		
=		Bruttorisikoprämie
<hr/>		
+		Betriebskostenzuschlag
-		Abschlag für Kapitalanlageerlöse
+		Gewinnzuschlag
<hr/>		
=		Bruttoprämie

Tabelle 7: Bestandteile der kalkulatorischen Gesamtpremie in der Individualversicherung

Jede Kalkulation der Bruttoprämie eines Versicherungsvertrages ist in vielfältiger Weise vom subjektiven Urteil der Verantwortlichen abhängig. Dies umfaßt statistische Grenzen der Identifikation und Prognose individueller Zufallsgesetzmäßigkeiten ebenso wie die Proportionalisierung fixer Betriebskostenanteile und die Verrechnung von Gemeinkosten auf einzelne Kostenträger. Es ist dabei nicht plausibel, daß solche subjektiven Urteile unabhängig von betriebswirtschaftlichen und unternehmungspolitischen Einflüssen bleiben. Eine Kalkulation der Bruttoprämie beinhaltet deshalb stets zahlreiche subjektiv begründete Ausgleichseffekte.

Die tatsächliche Prämiengestaltung der Versicherungsunternehmung konkretisiert sich daher im Spannungsfeld zwischen Kalkulation, Zahlungsbereitschaft der Kunden und dem Wettbewerbsverhalten der Unternehmung sowie ihrer Konkurrenten. Innerhalb dieses Spannungsfeldes kann die Versicherungsunternehmung grundsätzlich unterschiedliche prämiapolitische Alternativen ausüben. Eine Abweichung vom versicherungstechnischen individuellen Äquivalenzprinzip kann sich dabei als durchaus zweckmäßig erweisen⁴²⁾.

42) Das individuelle Äquivalenzprinzip als Kalkulations- und Gerechtigkeitspostulat präjudiziert nicht die Prämienpolitik der Versicherungsunternehmung.

Die private Rentenversicherung ist nach dem Willen der Vertragspartner hinsichtlich Prämienzahlungsweise und Leistungsumfang weitgehend frei gestaltbar⁴³⁾. Daher kann auch der Umfang des Versicherungsschutzes einer privaten Rentenversicherung prinzipiell an jenem der gesetzlichen Rentenversicherung orientiert werden. Zur Hervorhebung der wesentlichen Merkmale des alternativen Finanzierungssystems in der privaten Rentenversicherung erscheint eine Konzentration der weiteren Ausführungen auf die reine Leibrentenversicherung, d.h. die Zahlung eines Altersruhegeldes, zweckmäßig⁴⁴⁾.

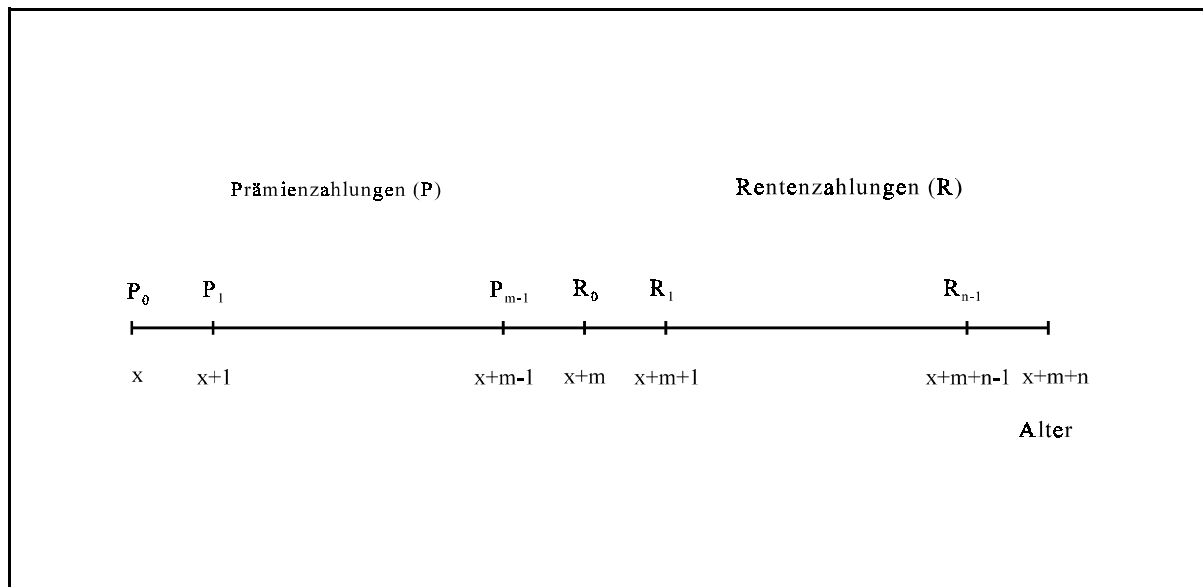


Abbildung 1: Zahlungsströme in der privaten Leibrentenversicherung

Die idealtypische Grundstruktur der Zahlungsströme in der privaten Leibrentenversicherung kann der vorstehenden Abbildung entnommen werden. Hierbei bezeichnen x das Eintrittsalter des Versicherungsnehmers, m die Anzahl der periodischen Prämienzahlungen P_k mit $k = 0, \dots, m-1$ und n die Anzahl der Rentenzahlungen R_k mit $k = m, \dots, m+n-1$.

Der dargestellte Fall beschreibt eine um m Jahre aufgeschobene Leibrente, die aus n vorrutschigen (im folgenden aus Vereinfachungsgründen jährlichen) Rentenzahlungen besteht. Da aus kalkulatorischer Sicht im Falle von lebenslänglichen Rentenzahlungen stets mit dem

43) Die folgenden Ausführungen basieren auf Maurer/Schradin 1997.

44) Vgl. Schwebler 1988, S. 649 f.

fiktiven Endalter $x+m+n = 110$ Jahre gearbeitet wird, ist auch dieser Vertragstyp als Spezialfall enthalten. Dem Fall einer nicht aufgeschobenen, sofort beginnenden Leibrentenversicherung entspricht die Konstellation $m = 0$.

Das für das Versicherungsunternehmen mit dem einzelnen Leibrentenversicherungsvertrag verbundene technische Risiko ist intuitiv als die Gefahr zu charakterisieren, daß die verzinslich angesammelten Prämienzahlungen nicht ausreichen, die späteren Rentenzahlungen zu finanzieren. Im Gegensatz zum Solidarprinzip der Sozialversicherung versucht die Individualversicherung dieses Risiko auf der Grundlage des Prinzips der individuellen Risikogerechtigkeit zu bewältigen. Dies bedeutet, daß jeder Versicherungsnehmer idealerweise Beiträge gerade in der Höhe zu entrichten hat, die dem erwarteten Barwert der ihm gegenüber künftig zu erbringenden (diskontierten) Leistungen entspricht (*versicherungstechnisches Äquivalenzprinzip*). Insbesondere unabhängig von der individuellen Leistungsfähigkeit, also dem Einkommen des Versicherten, wird die Beitragshöhe somit ausschließlich aufgrund der individuellen Ausprägungen der das versicherte Risiko kennzeichnenden Faktoren bemessen. Ein Risikoausgleich und die damit einhergehenden Umverteilungseffekte sind in der Individualversicherung auf den Bereich zufälliger Realisationen des Versicherungsfalles beschränkt.

Die Erfüllung der individuellen Risikogerechtigkeit erfordert neben der Festlegung des Rechnungszinssatzes r die Identifikation der individuellen Rechnungsgrundlagen. Letzteres wird erreicht, indem die versicherte Person aufgrund spezifischer Ausprägungen der den Risikoverlauf kennzeichnenden Faktoren, hier beispielsweise Gesundheitszustand, Geschlecht, Beruf oder Alter des Versicherungsnehmers, einem bestimmten, relativ homogenen Segment (Teilkollektiv oder Tarifgruppe) zugeordnet wird. Um uns auch hier auf die wesentlichen Zusammenhänge konzentrieren zu können, sei angenommen, daß die Rechnungsgrundlagen allein vom Alter des Versicherungsnehmers abhängen.

Für die formale Darstellung des Kalkulationsprinzips in der privaten Leibrentenversicherung sind zunächst folgende Übergangswahrscheinlichkeiten von Bedeutung:

- p_x := Wahrscheinlichkeit, daß eine x -jährige Person das kommende Jahr überlebt
(einperiodige Überlebenswahrscheinlichkeit)
- ${}_k p_x$:= Wahrscheinlichkeit, daß eine x -jährige Person die folgenden k Jahre überlebt
(k -periodige Überlebenswahrscheinlichkeit)

Die k -periodige Überlebenswahrscheinlichkeit setzt sich dabei multiplikativ aus den einperiodigen Überlebenswahrscheinlichkeiten zusammen ${}_k p_x = p_x \cdot p_{x+1} \cdot \dots \cdot p_{x+k-1}$.

Es sei ferner unterstellt daß die Rentenzahlungen im Zeitablauf nominal konstant gehalten und jeweils zu Periodenbeginn gezahlt werden ($R_0 = R_1 = \dots = R_{n-1} = R$). Damit ergibt sich die Summe aller auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, das Alter x des Versicherten, mit dem Rechnungszinssatz diskontierten und mit ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit gewichteten Rentenzahlungen, als erwarteter Leistungsbarwert LB_0 bezeichnet, unter Verwendung der üblichen versicherungsmathematischen Notation⁴⁵⁾ wie folgt:

$$LB_0 = {}_m | \ddot{a}_x \cdot R = \left[\sum_{k=m}^{m+n-1} {}_k p_x (1+r)^{-k} \right] \cdot R .$$

Das versicherungstechnische Äquivalenzprinzip verlangt, daß die Summe aller erwarteten, auf den Vertragsbeginn diskontierten Prämienzahlungen PB_0 dem erwarteten Leistungsbarwert entspricht. Die Struktur der Prämienzahlungen hängt dabei von der zugrundeliegenden Finanzierungsform ab, welche allgemein als Kapitaldeckungsverfahren bezeichnet wird.

3.2.2. Erscheinungsformen des Kapitaldeckungsverfahrens

Für die Erscheinungsformen des Kapitaldeckungsverfahrens gilt, daß der Versicherungsnehmer bis zu einem bestimmten Zeitpunkt durch Beitragszahlungen beim Versicherungsunternehmen einen Kapitalstock auf der Grundlage seiner bis dahin geleisteten Prämien aufgebaut hat⁴⁶⁾. Dabei erhöhen die auf den Kapitalstock erwirtschafteten Zinserträge die Leistungsansprüche der Versicherten. Je nachdem, wann und in welcher Form die Beiträge vom Ver-

45) Grundlegend hierzu siehe *Wolfsdorf* 1986, insbesondere S. 18 und 142-144.

46) Vgl. *Gohdes* 1990, S. 337-352.

sicherungsnehmer geleistet werden, sind zwei wesentliche Formen des Kapitaldeckungsverfahrens zu unterscheiden:

● **Anwartschaftsdeckungsverfahren:**

Beim diesem Finanzierungssystem leistet der Versicherungsnehmer über den gesamten Prämienzahlungszeitraum m eine konstante, vorschüssig zu zahlende periodische Prämie ($P_0 = P_1 = \dots = P_{m-1} = P$). Damit folgt für den erwarteten Prämienbarwert (wiederum unter Verwendung der üblichen versicherungsmathematischen Notation):

$$PB_0 = \ddot{a}_{x:m|} \cdot P = \left[\sum_{k=0}^{m-1} p_x (1+r)^{-k} \right] \cdot P .$$

Hieraus sich dann die folgende konstante Periodenprämie:

$$P = \frac{m| \ddot{a}_x}{\ddot{a}_{x:m|}} \cdot R .$$

● **Einmalbeitragsverfahren:**

In diesem Falle zahlt der Versicherungsnehmer zu Vertragsbeginn den gesamten erwarteten Prämienbarwert in Form einer Einmalprämie P_0 an das Versicherungsunternehmen ($P_1 = P_2 = \dots = P_{m-1} = 0$). Entsprechend der eingeführten Notation bedeutet dies folgendes:

$$P_0 = LB_0 = m| \ddot{a}_x \cdot R .$$

Abbildung 2 veranschaulicht die unterschiedlichen Finanzierungsformen

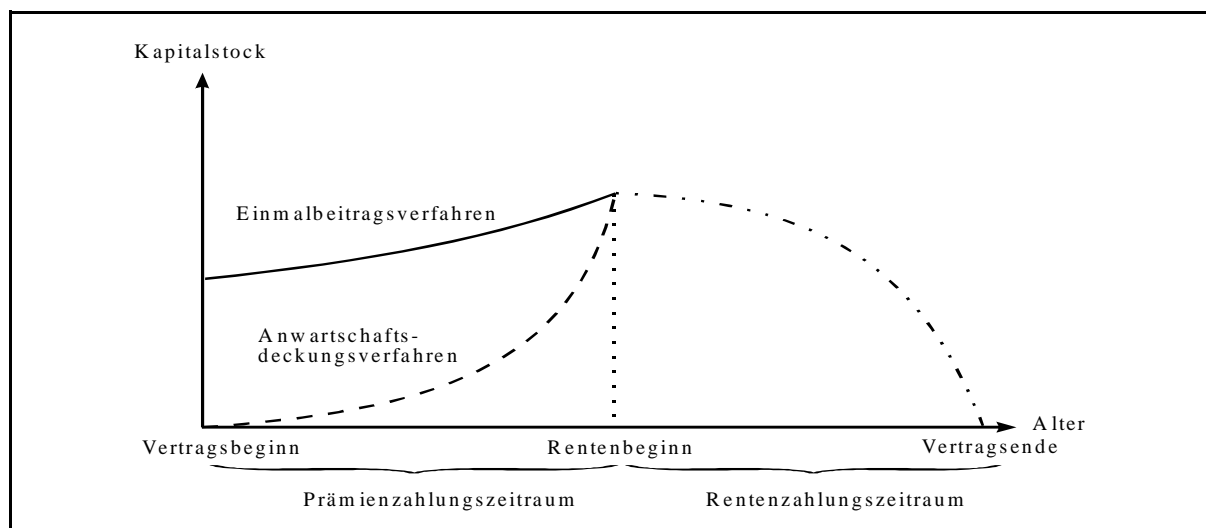


Abbildung 2: Formen des Kapitaldeckungsverfahrens

Für einen Modellfall sei angenommen, ein 25-jähriger männlicher Versicherungsnehmer beabsichtige den Aufbau einer lebenslänglichen jährlichen Altersrente, beginnend im Alter 65 in Höhe von DM 30.000. Unter der Annahme einer über die gesamte Versicherungsdauer konstanten Kapitalmarktverzinsung von 6,5% p.a. hätte der Versicherungsnehmer nach dem Anwartschaftsdeckungsverfahren für die 40 Jahre des Kapitalbildungsprozesses jährlich DM 1.095 im voraus zu entrichten. Bei Anwendung des Einmalbeitragsverfahrens ergibt sich unter den genannten Bedingungen ein Einmalbeitrag in Höhe von DM 16.000⁴⁷⁾.

4. Implizite Prämissen und Perspektiven eines Übergangs vom Umlage- zum Kapitaldeckungsverfahren

Bevor wir uns der Frage der relativen Vorteilhaftigkeit und damit möglicherweise der Gestaltung des Übergangs von einem Finanzierungsmodell zu einem anderen zuwenden⁴⁸⁾, sind die impliziten Prämissen der Finanzierungsalternativen darzustellen und es ist zu prüfen, inwieweit die Realität in der betrachteten Ökonomie diesen Anforderungen gerecht wird. Zur Begründung einer umlagefinanzierten sozialen Rentenversicherung wird angeführt⁴⁹⁾, daß dieses System die folgenden besonders wünschenswerte Eigenschaften besitze:

- den Schutz der Rentenansprüche vor inflationären Entwicklungen sowie Teilhabe der Leistungsempfänger an den Veränderungen des allgemeinen gesellschaftlichen Wohlfahrtsniveaus, da die Beitragsbemessung am aktuellen Lohnniveau anknüpft,

47) Der Berechnung liegt die DAV-Sterbetafel 1994 T zugrunde, siehe *Loebus* 1994. Die angegebenen Werte unterscheiden sich von den Angeboten der Versicherungsunternehmen, die typischerweise lediglich eine Verzinsung von 3,5% garantieren. Die mit dieser vorsichtigen Kalkulation einhergehenden programmierten Zinsüberschüsse werden im Rahmen von Überschußbeteiligungsverfahren den Versicherten zugewiesen.

48) Die Betrachtungen beschränken sich insoweit auf einen Aspekt der in Deutschland gegenwärtig breit diskutierten Reform der Sozialversicherungssysteme. Anpassungen auf der Leistungsseite oder die Einführung einer (steuerfinanzierten) Grundrente bleiben daher außerhalb der Analyse. Zur Grundrente siehe beispielsweise *Recht* 1997, S. 135 f. sowie im europäischen Kontext siehe *Acker* 1994, S. 141 f.

49) Vgl. *Jäger* 1991, S. 2 f.

- den Schutz vor Irrtumsrisiken, die im Rahmen einer langfristigen versicherungstechnischen Kalkulation regelmäßig zu besorgen sind⁵⁰⁾ und
- die Förderung der gesellschaftlichen Kohäsion im Sinne eines *Generationenvertrages* zwischen den typischerweise jüngeren Beitragszahlern einer Ökonomie und ihrer überwiegend älteren Leistungsempfängern.

Die Realisierung dieser wünschenswerten Eigenschaften setzt allerdings gewisse Rahmenbedingungen voraus, die möglicherweise in der Vergangenheit vorhanden waren, jedoch gegenwärtig keineswegs als erfüllt sein können. So bietet die Anknüpfung der Rentenbeiträge an die laufenden Lohn- und Gehaltszahlungen nur dann einen Schutz der Leistungsempfänger vor Inflation und Teilhabe am ökonomischen Fortschritt, wenn die Lohn- und Gehaltsentwicklung der Beitragspflichtigen dies angemessen widerspiegelt⁵¹⁾. Reallohnverluste sowie strukturelle Wohlfahrtsverschiebungen innerhalb einer Gesellschaft wirken unmittelbar auf das Rentenniveau. Je geringer die ökonomische Bedeutung versicherungspflichtiger Erwerbseinkommen für eine Gesellschaft ist, umso weniger erweist es sich als geeignete Bemessungsgrundlage für die Beiträge zur sozialen Altersvorsorge.

Die Einhaltung des so definierten Generationenvertrages wird umso schwieriger, je geringer der Anteil der Beitragszahler relativ zur Anzahl der Leistungsempfänger ist. Dabei ist die Entwicklung der Bevölkerungsstruktur naturgemäß von entscheidender Bedeutung. Die folgende Abbildung zeigt die Aufteilung der Bevölkerung auf die verschiedenen Alterklassen in der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1993.

50) Die Problematik der Gewinnung stabiler generationsspezifischer Rechnungsgrundlagen, die dem gegenwärtig beobachtbaren Phänomen einer Verlängerung der mittleren Lebensdauer angemessen Rechnung tragen, diskutieren *Schmithals/Schütz* 1995, S. 29-69.

51) Während für deutsche Verhältnisse die realen Löhne weitgehend konstant blieben oder geringfügig stiegen, ist die russische Praxis der vergangen fünf Jahre durch erhebliche Reallohnverluste gekennzeichnet. Vgl. hierzu *Rink* 1995.

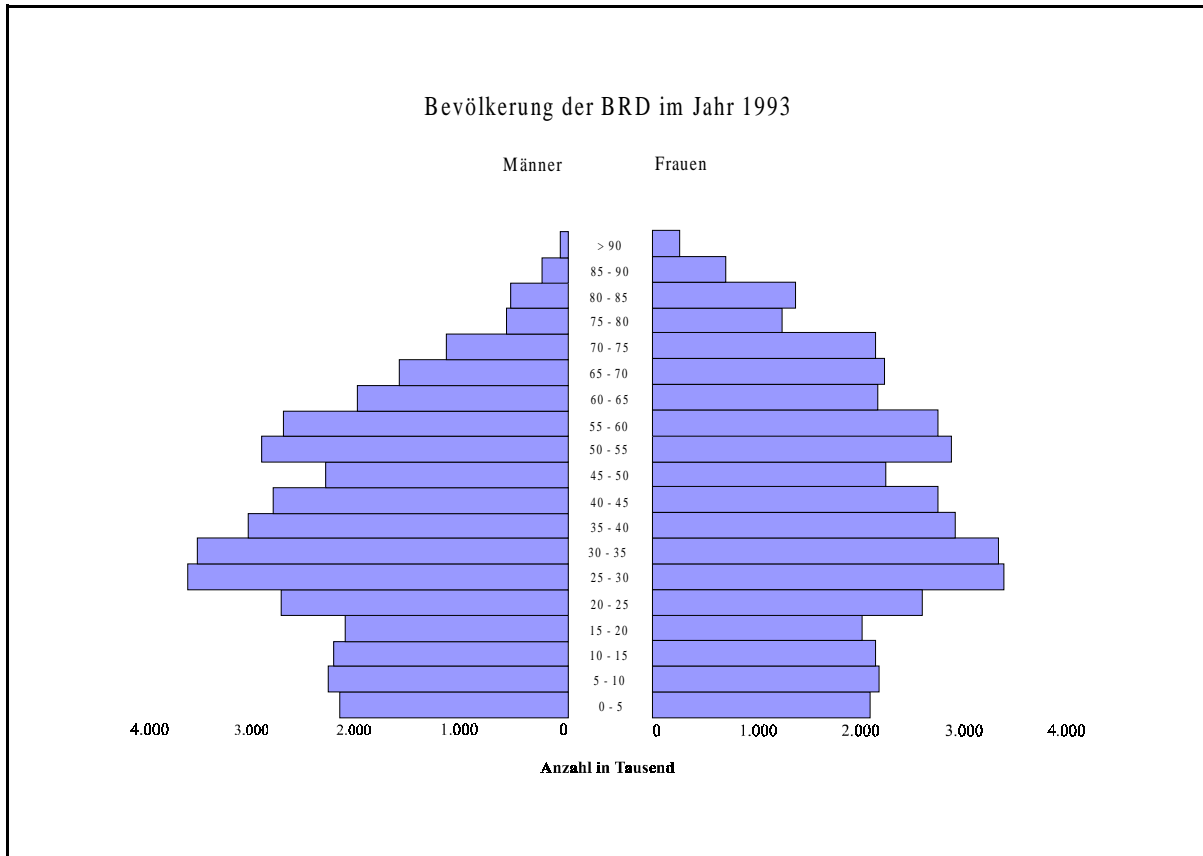


Abbildung 3: Bevölkerungsstruktur in Deutschland

Man erkennt deutlich den Überhang der geburtenstarken Jahrgänge der heute 25-40 Jährigen relativ zu den geburtenschwachen Jahrgängen der Kinder und Jugendlichen bis 25. Dies birgt die Gefahr in sich, daß in Zukunft immer weniger Beitragszahler immer mehr Rentner versorgen müßten. Kommen gemäß Tabelle 2 heute auf einen Rentner etwa 2 Beitragszahler zeigen Hochrechnungen, daß sich dieses Verhältnis dramatisch zuungunsten der Beitragszahler entwickeln könnte⁵²⁾. Bei weiter steigender Lebenserwartung und zumindest gleichbleibendem Versorgungsniveau der Rentner droht dies zu einer deutlichen Anhebung der Rentenbeitragssätze zu führen⁵³⁾. Da unter sonst gleichen Bedingungen eine Erhöhung der Beitragssätze mit einer Steigerung der Lohnnebenkosten verbunden ist, ist eine Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Deutschland nicht unrealistisch.

52) Siehe beispielsweise Jäger 1991, S. 118 ff.

53) Vgl. etwa Köpp 1995, S. 100 ff sowie Vanheiden 1997 und die dort auf S. 980 angegebenen Studien.

Zwar könnten die demographisch bedingten Finanzierungsprobleme des Umlageverfahrens durch starke Einwanderung bei gleichzeitig starkem Produktivitätszuwachs und damit bei einer steigenden Zahl der in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer gemildert werden. Allerdings ist die mit einer solchen Entwicklung einhergehende vorhersehbare Integrations- und Verteilungsdisharmonie zumeist nicht Gegenstand der gegenwärtigen Diskussion. Bei weitgehend fixierten Ansprüchen der Leistungsempfänger ist die Belastung der individuellen Löhne und Gehälter umso größer, je geringer der relative Anteil der Beitragszahler ist. Ein Umlageverfahren, welches überwiegend an der Lohn- und Gehaltssumme der Versicherungspflichtigen anknüpft, setzt einerseits ein angemessenes Verhältnis von Beitragszahlern und Leistungsempfängern voraus. Es erfordert andererseits einen erheblichen und zumindest nicht deutlich sinkenden Anteil der Lohn- und Gehaltssumme am Volkseinkommen⁵⁴⁾. Schließlich kann der Anspruch des Generationenvertrages, die gesellschaftliche Kohäsion zu fördern, nicht erfüllt werden, wenn durch die induzierten Lohnnebenkosten die Chancen der Beitragszahler auf die Erzielung von Erwerbseinkommen sinkt (Scheinselbständigkeit, Abwanderung der Arbeitsplätze).

Demgegenüber werden als Vorzüge eines Kapitaldeckungsverfahrens

- die Unabhängigkeit des Verfahrens von der Bevölkerungsstruktur des betreffenden Landes sowie
- die Förderung der ökonomischen Effizienz und damit die Erhöhung des Bruttosozialproduktes angeführt⁵⁵⁾.

Aber auch die Erreichung dieser Vorzüge ist an spezifische Bedingungen geknüpft, deren Existenz nicht als allgemein selbstverständlich und gesellschaftsübergreifend angenommen werden kann. Kapitalgedeckte Finanzierungsmodelle unterstellen ihrerseits einen spezifischen *Generationenvertrag*⁵⁶⁾. Folgender Transmissionsmechanismus wird unterstellt: Die aus den Beitragszahlungen gebildeten Reserven werden akkumuliert und in Form von Investitionen der Ökonomie zur Verfügung gestellt. Die Investitionen ermöglichen eine Erhöhung des

54) Die Lohn- und Gehaltssumme als Anknüpfungspunkt umlagefinanzierter Vorsorgesysteme problematisiert *Hofmann* 1997, S. 104 f.

55) Eine Erhöhung des Bruttosozialproduktes erfolgt theoretisch, indem die Kapitalbereitstellung tendenziell dort erfolgt, wo die Investoren den höchsten Grenzertrag vermuten.

56) Vgl. *Börsch-Supan* 1997, S. 15

Sozialproduktes und versetzen die erwerbstätige Generation in die Lage, die Leistungszahlungen an die Ruhegeldempfänger zu erwirtschaften. An die Stelle des zeitnahen Konsums eines Teils der Arbeitskraft der Erwerbstätigen, wie dies im Umlageverfahren erfolgt, konsumieren die Leistungsempfänger im Kapitaldeckungsverfahren die Anlageerträge der in der Produktion eingesetzten Faktoren, die auch den Arbeitseinsatz der Beitragszahler erfordert. Die zeitnahe Verausgabung der Beiträge im Umlageverfahren bewirkt demgegenüber lediglich eine relativ geringe Höhe der möglichst liquide zu haltenden Schwankungsreserve von einer Monatsausgabe⁵⁷⁾.

Das außergewöhnlich hohe Kapitalvolumen, welches ein kapitalgedecktes Finanzierungssystem mit zunehmender Dauer erzeugt⁵⁸⁾, bedarf der rentierlichen Investition. Dies erfordert innerhalb einer Volkswirtschaft entsprechend geeignete Rahmenbedingungen, wie

- die Rechtssicherheit der Volkswirtschaft zur Herbeiführung und Erhaltung der Gläubiger- und Eigentümeransprüche aus Investitionstätigkeit,
- die Funktionsfähigkeit der Kapitalmärkte zur Vermeidung überhoher Transaktionskosten (Liquidität und Informationstechnologie) und
- die hinreichende Aufnahmefähigkeit des nationalen Marktes und/oder die Zulässigkeit und Bereitschaft zur weltweiten Investition der akkumulierten Beträge.

Diese grundsätzlichen Überlegungen lassen erkennen, daß das Umlageverfahren für die anfänglich Beteiligten äußerst vorteilhaft ist⁵⁹⁾. Im Zustand seiner *Reife* jedoch, der mit einer deutlichen Verschiebung der Altersstruktur der Bevölkerung sowie mit einer relevanten Verminderung des Anteils der Lohn- und Gehaltssumme am Volkseinkommen einhergeht, ist es einem kapitalgedeckten Finanzierungssystem unterlegen. Dies entspricht der gegenwärtig in Deutschland zu beobachtenden Situation.

57) Wird die vorgeschriebene Höhe der Schwankungsreserve unterschritten, so sind zur Sicherstellung der Ansprüche der Leistungsempfänger die Beitragssätze zu erhöhen; übersteigt die Schwankungsreserve die vorgeschriebene Höhe, so sind die Beitragssätze entsprechend zu vermindern. Vgl. *Schewe* 1988, S. 645.

58) Für Deutschland wird in diesem Zusammenhang ein Betrag von etwa 10 Billionen DM genannt. Vgl. *Börsch-Supan* 1997, S. 15.

59) Dies gilt insbesondere, wenn zum Zeitpunkt der Einführung des Umlageverfahrens ein starkes wirtschaftliches Wachstum (Bevölkerungs- und Produktivitätsanstieg) vorliegt. Vgl. *Börsch-Supan* 1997, S. 15.

Allerdings erweist sich die Gestaltung des Übergangs vom umlagefinanzierten System auf ein Kapitaldeckungssystem auch unter Vernachlässigung gesellschaftspolitisch möglicherweise angestrebter Umverteilungs- und Solidaritätsaspekte⁶⁰⁾ gerade aus finanzwirtschaftlicher Perspektive keineswegs als unproblematisch⁶¹⁾. Zunächst müssen die außerordentlich großen Volumina in Fonds investiert werden, die ihrerseits effektiv bezüglich den zulässigen Anlagerisiken kontrolliert werden müssen⁶²⁾. Weiterhin ist hier vor allen Dingen auf die Mehrfachbelastung der Übergangsgeneration hinzuweisen. Die Doppelbelastung der Übergangsgeneration berührt den Problembereich der sogenannten *Alten Last*. Damit ist der Umstand charakterisiert, wonach die gegenwärtigen Leistungsempfänger und insbesondere auch die rentennahen Jahrgänge erhebliche gesetzliche (umlagefinanzierte) Rentenansprüche besitzen, denen kein Kapitalstock gegenübersteht. Sollten nun die jüngeren Jahrgänge aber Beiträge sowohl für die Renten der derzeitigen Leistungsempfänger als auch für diejenigen zum Aufbau eines Kapitalstockes für die eigenen späteren Rentenzahlungen zu entrichten haben, wären sie möglicherweise zu stark belastet.

Grundvoraussetzung für einen Wechsel des Finanzierungssystems ist die vollständige Erhaltung der bis zum Zeitpunkt der Einführung des neuen Systems entstandenen Rentenansprüche. Von diesem Zeitpunkt an sinkt Jahr für Jahr die Summe der in der Vergangenheit umlagefinanziert erworbener Ansprüche, während gleichzeitig die Kapitalbildung beginnt. In den Folgejahren setzen sich die Zahlungen an die Leistungsempfänger dann aus einem umlagefinanzierten und einem kapitalgedeckten Anteil zusammen, wobei für spätere Jahrgänge der umlagefinanzierte Anteil zugunsten der kapitalgedeckten sinkt. Auf diese Weise wären die umlagefinanzierten Renten nach etwa 50 Jahren ausgelaufen⁶³⁾. Nach diesem Vorschlag besteht die Mehrfachbelastung der Übergangsgeneration allerdings nicht in einer Verdoppelung der Beiträge, die unter Beibehaltung des Umlagesystems erforderlich wären.

60) An dieser Stelle sind auch die sogenannten versicherungsfremden Leistungen der Rentenversicherung zu erwähnen.

61) Mit der angedeuteten Problematik beschäftigt sich *Jäger* und diskutiert ein "Teilkapitaldeckungsverfahren". Siehe *Jäger* 1991, S. 61 ff.

62) Vgl. *Recht* 1997, S. 136.

63) Vgl. *Börsch-Supan* 1997, S. 15 und vgl. *Recht* 1997, S. 136.

5. Die staatliche Rentenversicherung in Rußland

5.1 Leistungsmerkmale der staatlichen Rentenversicherung

Die staatliche Rentenversicherung⁶⁴⁾ ist das wichtigste Element der Altersvorsorge in Rußland⁶⁵⁾. Rechtsgrundlage ist das Gesetz "Über die gesetzlichen Renten der Russischen Föderation", welches am 20. November 1990 verabschiedet und in den Jahren 1993 bis 1995 durch zahlreiche Erlässe des russischen Präsidenten ergänzt wurde⁶⁶⁾.

Anders als im bis dahin bestehenden System, welches auf die Verteilung von "Wohltätigkeitsleistungen" gerichtet war, besteht die Zielsetzung des neuen Rentensystems in der dauerhaften Einkommenssicherung im definierten Versorgungsfall⁶⁷⁾. Neben der Altersrente umfaßt der Leistungskatalog der neuen staatlichen Rentenversicherung Rußlands weiterhin Rentenzahlungen bei Invalidität, die Hinterbliebenenversorgung und die Renten infolge abgelaufener Erwerbstätigkeitsdauer⁶⁸⁾. Bedeutende Defizite der ehemaligen Versorgungsregelungen, wie beispielsweise die Benachteiligungen der Kolchosbauern und die Sonderregelungen privilegierter Bevölkerungsgruppen, wurden durch das neue Gesetz beseitigt. Ein flexibler Rentenberechnungsmodus wurde eingeführt, wobei Lohnhöhen und geleistete Arbeitszeiten stärker berücksichtigt werden und eine Dynamisierung der Leistungszahlungen vorgesehen ist⁶⁹⁾.

Im folgenden sollen die wesentlichen Leistungsmerkmale der Neuregelung sowie deren Voraussetzungen näher erörtert werden:

64) Weitere Bereiche der staatlich organisierten Daseinsvorsorge in Rußland betreffen die freie Heilfürsorge, die überwiegend in Poli-Kliniken wahrgenommen wird, verbunden mit einer bis zu 4 monatigen Lohnfortzahlung im Krankheitsfalle sowie die Unterstützungszahlungen im Falle von Arbeitslosigkeit, die bis zu 6 Monaten gewährt wird und ca. 75% des zuletzt erzielten Arbeitseinkommens beträgt.

65) Private Formen der Altersvorsorge, wie beispielsweise private Rentenversicherungen, Beteiligungen an Aktiengesellschaften oder andere Sparformen, sind derzeit in Rußland von sehr untergeordneter Bedeutung.

66) Gesetz "Über die gesetzlichen Renten der Russischen Föderation" - 20.11. 1990.

67) Vgl. *Kempe* 1994, S. 1160.

68) Siehe *Filatowa* 1997.

69) Vgl. *Kempe* 1994, S. 1160.

Aufgrund der Tatsache, daß durch die drastische Inflation seit Beginn der Transformation die Ersparnisse der Rentner nahezu völlig entwertet wurden, stellt die staatliche Altersrente für drei Viertel der Rentner die einzige Einkommensquelle dar⁷⁰⁾. Die Voraussetzungen für einen lebenslänglichen Anspruch auf Altersruhegeld sind:

- die russische Staatsangehörigkeit
- das Erreichen des Renteneintrittsalters (60 Jahre für Männer, 55 Jahre für Frauen)
- der Nachweis einer entsprechenden Erwerbstätigkeitsdauer⁷¹⁾ (25 Jahre für Männer, 20 Jahre für Frauen)⁷²⁾.

Bestimmte Personengruppen erwerben einen staatlichen Rentenanspruch bereits früher. Nachfolgende Tabelle skizziert materiale Voraussetzungen sowie die entsprechenden Anforderungen an die Erwerbstätigkeitsdauer und das Renteneintrittsalter.

Materiale Voraussetzungen	Dauer der Erwerbstätigkeit	Renteneintrittsalter
Geburt von mindestens 5 Kindern, die jeweils mindestens 8 Jahre versorgt wurden	15	50
schwere Sehbehinderung	Frauen 10 Männer 15	Frauen 40 Männer 50
Erwerbstätigkeit unter außergewöhnlichen Belastungen	Frauen 10 - 20 Männer 10 - 20	Frauen 45 - 50 Männer 50 - 55

Tabelle 8: Privilegierte Personengruppen der staatlichen Altersrente in Rußland

Die Höhe der staatlichen *Altersrente* bestimmt sich nach leistungsorientierten und sozialen Gesichtspunkten. Leistungsorientierte Merkmale sind die Höhe des letzten Gehaltes bzw. Lohns sowie nach der Dauer der Erwerbstätigkeit. Bei ununterbrochener Erwerbstätigkeit beträgt sie zwischen 55% - 75 % des letzten Arbeitseinkommens. Soziale Aspekte werden u.a. mit einer absoluten Mindestrente und einer Rentenobergrenze in Höhe des dreifachen der

70) Vgl. *Rink* 1995, S. 8.

71) Dabei gilt ein Hochschulstudium sowie Militärdienst und Promotion als Erwerbstätigkeit (Art. 91-92).

72) Für 1998 wird der Übergang auf ein neues Verfahren der Rentenkalkulation unter Berücksichtigung eines individuellen Faktors erwartet. Auch die Dauer der Berufstätigkeit wird neu bestimmt werden. Siehe *Filatowa* 1997.

Mindestrente verwirklicht⁷³⁾. Weiterhin sieht der Gesetzgeber gewisse Sonderzahlungen vor. So entsteht ein Anspruch auf eine Zulage von 20% der Mindestrente für vollständig Pflegebedürftige und für Veteranen des zweiten Weltkrieges, die keinen weiteren Rentenanspruch besitzen⁷⁴⁾. Die Rentenbezüge werden in periodischen Abständen an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten angepaßt⁷⁵⁾.

Das System einer Ober- und Untergrenze hat vor allem zur Konsequenz, daß eine Umverteilung der Rentenniveaus zwischen strukturschwächeren und -reicheren Regionen der russischen Föderation vorgenommen wird. Zur Zeit ist der Rentenfonds entsprechend der Russischen Föderation in 89 regionale Abteilungen gegliedert. Von diesen übersteigen in lediglich 26 Regionen die Einnahmen die Ausgaben, womit diese die restlichen 53 Regionen subventionieren⁷⁶⁾.

Eine *Invaliditätsrente* können Personen beanspruchen, die infolge einer (nicht angeborenen) amtsärztlich nachzuweisenden⁷⁷⁾ Behinderung vollständig arbeitsunfähig sind. Für den Anspruch auf Invaliditätsrente ist zu unterscheiden, ob die Behinderung Folge einer Krankheit ist oder unmittelbar aus der Erwerbstätigkeit resultiert. Während eine erwerbstätigkeitsbedingte Behinderung stets einen Anspruch auf Invaliditätsrente in Abhängigkeit der Erwerbstätigkeitsdauer begründet, ist im Falle einer krankheitsbedingten Behinderung eine Invaliditätsrente nur dann vorgesehen, wenn die Erwerbstätigkeitsdauer bestimmten altersabhängigen Anforderungen genügt⁷⁸⁾.

Anspruch auf *Hinterbliebenenversorgung* haben grundsätzlich nur Personen, die selbst arbeitsunfähig sind und vom Verstorbenen Unterhalt erhielten. Im Sinne der Hinterbliebe-

73) So erreicht das aktuelle Rentenniveau etwa 40 % des durchschnittlichen Arbeitsentgeltes. Vgl. *Anikejewa* 1994, S.71.

74) Artikel 21 und Artikel 114 des Gesetzes über die staatliche Rente.

75) Gesetz "Über die Ordnung der Indizes und Neuberechnung der Renten, aufgestellt in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die gesetzlichen Renten der Russischen Föderation. - 5.5. 1994.

76) Vgl. *Rink* 1995, S. 11; vgl. *Petuchowa* 1995, S. 105-116; vgl. *Birjukowa* 1995, S. 34 f. und vgl. *Smuganowski* 1995, S.4.

77) Zwei bis drei Jahre nach Eintritt der Behinderung wird das ärztliche Untersuchungsergebnis überprüft.

78) Vgl. Artikel 29 des Gesetzes über die staatliche Rentenversicherung.

nenversorgung gelten als anspruchsberechtigte Personen des Verstorbenen: seine minderjährigen Kindern, seine Geschwister, soweit sie entweder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder vor diesem Jahr durch eine Behinderung invalide wurden, seine Eltern, falls sie älter als 60 Jahre sind und keine weiteren Kinder haben. Weiterhin sind Geschwister oder Eltern des Verstorbenen anspruchsberechtigt, wenn sie dessen minderjährige Kinder versorgen und selbst nicht erwerbstätig sind⁷⁹⁾.

Die *Rente infolge der abgelaufenen Erwerbstätigkeitsdauer* honoriert die Erwerbstätigkeit, die unter außerordentlich schweren Bedingungen oder in außergewöhnlichen Funktionen erfolgte. Beispiele hierfür sind unterirdisches Arbeiten im Bergbau, Tätigkeit als Flugzeugführer oder Beschäftigungsverhältnisse auf hoher See. Ein Rentenanspruch entsteht hier, wenn die entsprechenden Tätigkeiten über einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren ausgeübt wurden. Aber auch Lehrer und Erzieher, die 20 Jahre in diesen Berufen erwerbstätig waren, erreichen diesen besonderen Rentenanspruch.

Wenn neben dem Anspruch auf Altersrente auch die Voraussetzungen für den Bezug einer anderen Rente erfüllt sind, so können diese nicht kumuliert werden. Ausnahmen sind nur vorgesehen für Veteranen des zweiten Weltkrieges, deren Behinderung aus dem Krieg resultiert, und Witwen, deren Männer im zweiten Weltkrieg gefallen sind.

5.2 Die Finanzierung der staatlichen Rentenversicherung in Rußland

5.2.1 Grundlagen

Zur Finanzierung der staatlichen Rentenzahlungen wurde am 22. Dezember 1990 ein staatlicher Rentenfonds gegründet, der seit Oktober 1993 der russischen Regierung unterstellt ist⁸⁰⁾. Die wesentliche Aufgabe des staatlichen Rentenfonds besteht in der Sammlung von Beitragszahlungen und in der rechtzeitigen Auszahlung der Renten an die Berechtigten. Dabei garantiert die rechtliche Unabhängigkeit des Rentenfonds vom Staatshaushalt, daß sämtliche dem

79) Der arbeitsfähige Ehepartner des Verstorbenen, der nicht seine minderjährigen Kinder betreut, erhält keine Hinterbliebenenversorgung.

80) Vgl. *Kempe* 1994, S. 1160 und vgl *Kalinin* 1995, S. 9-14.

Fonds zur Verfügung stehenden Mittel ausschließlich für die Rentenzahlungen verwendet werden. Der Rentenfonds soll eine Mindestreserve in Höhe von 60 % einer Monatszahlung aufrechterhalten⁸¹⁾.

Die Beitragszahlungen zum staatlichen Rentenfonds werden monatlich zum größten Teil von den Arbeitgebern entrichtet. Die Arbeitnehmer zahlen zur Zeit lediglich etwa 1 % der Lohnsumme in den Rentenfonds ein⁸²⁾. Die Höhe der individuellen Beiträge ist sowohl von der Höhe des Bruttoarbeitsentgeltes der Arbeitnehmer als auch von der Art ihrer Tätigkeit und der Unternehmensform abhängig. Es gelten derzeit folgende Regelungen für unterschiedliche Arbeitgebergruppen:

- Juristische Personen des privaten Rechts⁸³⁾, staatliche Unternehmen und Institutionen haben 28 % des Bruttoarbeitsentgeltes der von ihnen beschäftigten Mitarbeiter als Beiträge zur staatlichen Rentenversicherung zu entrichten.
- Für die Unternehmen der Landwirtschaft (Kolchos, Sowchos) beträgt der Satz 20,6 %.
- Natürliche Personen, die Personal für private Zwecke einstellen (z.B. Haushaltshilfe, Fahrer etc.) haben 20 % des Bruttoarbeitsentgeltes abzuführen.
- Werden Mitarbeiter auf Honorarbasis beschäftigt, so haben die entsprechenden Arbeitgeber einen Beitragssatz von 26 % des Honorars an den Rentenfonds zu leisten.
- Einen Beitragssatz von 5 % des Bruttoentgeltes entrichten Bauern sowie bestimmte Stammesgemeinden der kleineren nördlichen Völker Rußlands⁸⁴⁾.

Das Finanzierungssystem der staatlichen Rentenversicherung Rußlands weist überwiegend Merkmale eines Umlageverfahrens auf⁸⁵⁾. Obschon der Begriff Generationenvertrag bislang

81) Vgl. *Rink* 1995, S. 8.

82) Vgl. *Acker* 1997, S. 149.

83) Dabei ist es unbeachtlich, ob sich diese Unternehmen in russischem oder in ausländischem Besitz befinden.

84) Durchführungsverordnung "Über die Einzahlungsänderung nach Paragraph 8 des Gesetzes über die gesetzlichen Renten in der Russischen Föderation".

85) Während die Finanzierung der Unterstützungszahlungen bei Arbeitslosigkeit, ebenfalls nach einem Umlageverfahren errechnet, beitragsfinanziert ist, ist die freie Heilfürsorge überwiegend steuerfinanziert.

in der russischen Literatur ungebräuchlich ist, finanzieren auch hier die Aktiven bzw. deren Arbeitgeber als Beitragszahler unmittelbar die Leistungsempfänger.

Mit der im zweiten Abschnitt beschriebenen prinzipiellen Abhängigkeit eines Umlageverfahrens zur Finanzierung staatlicher Rentenzahlungen von allgemeinen Einflußfaktoren, wie Bevölkerung- und Beschäftigungsstruktur sowie Entwicklung des Lohn- und Gehaltsniveaus, ergibt sich der nachfolgend ausgeführte Untersuchungsgegenstand.

5.2.2 Finanzierungsprobleme des Rentenfonds

Die dauerhafte Funktionsfähigkeit des Rentenfinanzierungssystems in Rußland ist wesentlich von den gesellschaftlichen und ökonomischen Rahmenbedingungen Rußlands abhängig. Eine besondere Rolle spielt dabei die Entwicklung der Inflationsrate, die Alters- und Beschäftigungsstruktur der Bevölkerung sowie die Stabilität der politischen, rechtlichen und ökonomischen Verhältnisse. Auf diese Punkte soll im Weiteren eingegangen werden.

Aufgrund der weitgehenden Freigabe der Preise zum 1. Januar 1992 kam es zu einem rasanten Anstieg der Lebenshaltungskosten. Um die damit einhergehende Entwertung des realen Rentenniveaus zumindest abzufedern, werden die Renten seit November 1992 an die Inflationsrate indexiert. Dabei hat das praktizierte Indexierungsverfahren aus tagespolitischen Zwängen mehrmals gewechselt. Zunächst wurden sämtliche Renten in gewissen Abständen um den gleichen prozentualen Faktor an Steigerungen der Inflationsrate angepaßt. Der Umstand, daß dadurch Bezieher relativ hoher Renten einen absolut höheren Inflationsausgleich bekamen wie solche mit relativ niedrigen Renten, konnte aus sozialpolitischen Gründen nicht aufrechterhalten werden. Die Methode wurde daher zwischenzeitlich so modifiziert, daß alle Renten um einen einheitlichen absoluten Betrag, eine sogenannte Kompensationszahlung, angehoben wurden. Die Bezieher relativ niedriger Einkommen profitierten von dieser Regelung mehr wie solche mit hohen Einkommen, wodurch sich die Minimal- und Maximalrenten einander annäherten. Dadurch drohte das gewollte Prinzip der leistungsbezogenen Renten durchbrochen zu werden. Daher wurde das Indexierungsverfahren im Mai 1994 erneut geändert. Es besteht nun aus einer Kombination von periodischen proportionalen Indexierungen und absoluten Kompensationszahlungen.

Bezüglich der Bevölkerungsstruktur hat Rußland die gleichen Probleme wie die Deutschland, sie altert merklich.⁸⁶⁾

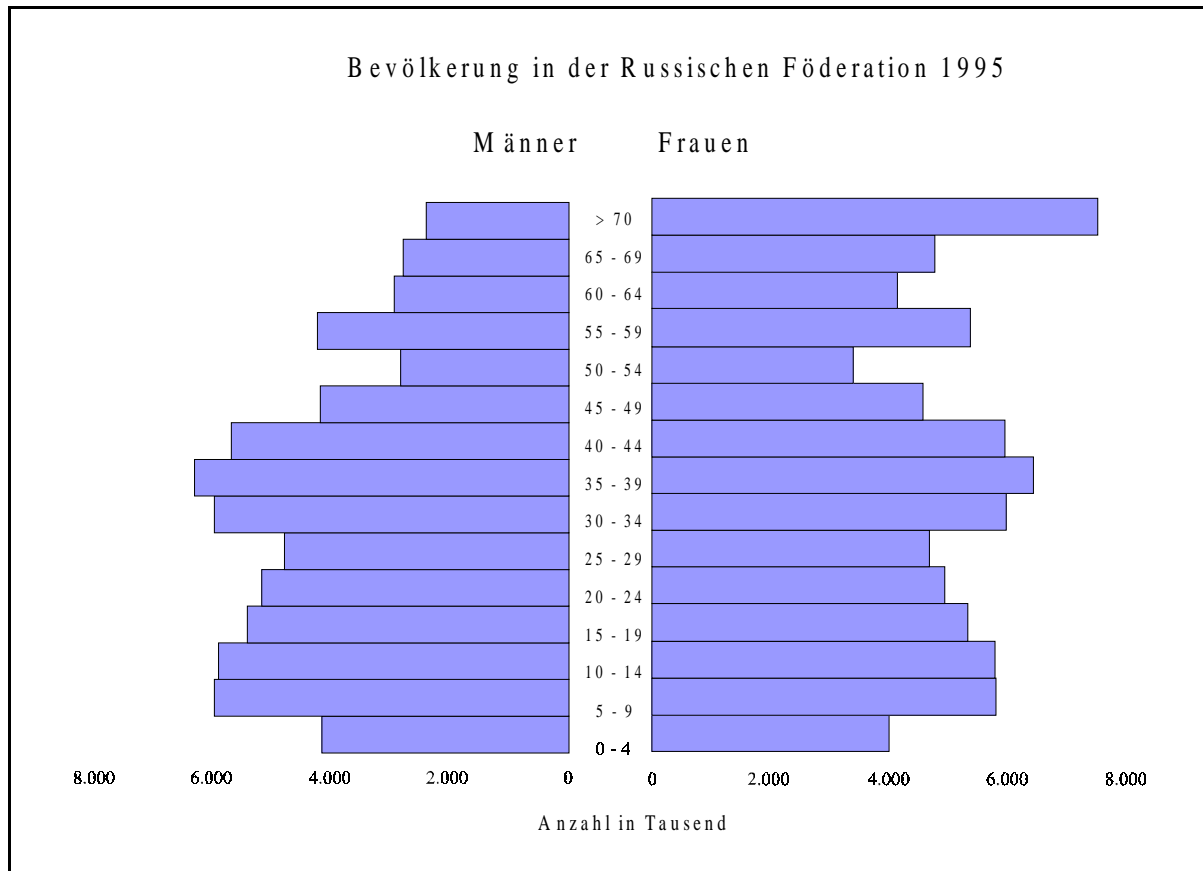


Abbildung 3: Bevölkerungsstruktur der russischen Föderation

Quelle: Rußland in Zahlen - M. für Finanzen und Statistiken, 1996, S. 33.

Wie die Daten aus der obigen Abbildung leicht erkennen lassen, beträgt der Anteil der russischen Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter an der Gesamtbevölkerung etwa 56%. Der entsprechende Anteil der Empfänger von Altersruhegeld beläuft sich gegenwärtig auf ungefähr 20%⁸⁷⁾. Die Rentnerbeschäftigung, die in der ehemaligen Sowjetunion aufgrund des geringen Eintrittsalters und des niedrigen Versorgungsniveaus mehr als 10% der Belegschaften ausmachte, ist mittlerweile deutlich reduziert. Damit ergibt sich näherungsweise ein Verhältnis

86) Vgl. *Rink* 1995, S. 13.

87) Die Gesamtbevölkerung Rußlands betrug 1993 ca. 150 Mio. Menschen. In der Altersklasse von 20 bis 60 wurden ca. 81 Mio. gezählt und als Leistungsempfänger (über 60) sind 30 Mio. angegeben. Für das Jahr 1996 ist bei etwa 70 Mio. Erwerbstätigen von ungefähr 30-35 Mio. Rentnern auszugehen. Vgl. *Acker* 1997, S. 149

von Beitragszahlern zu Leistungsempfängern von zwei zu eins⁸⁸⁾. Um die Belastung der russischen Unternehmen mit Lohnnebenkosten nicht zu erhöhen und dabei gleichzeitig das Versorgungsniveau der Ruhegeldempfänger nicht absinken zu lassen, ist die Erhaltung des gegenwärtigen Verhältnisses von Erwerbstätigen und Leistungsempfängern von grundlegender Bedeutung. Beobachtungen zur Beschäftigungslage in Rußland weisen allerdings auf ein deutliches Ansteigen der faktischen Arbeitslosigkeit hin (siehe auch Tabelle 9)⁸⁹⁾.

Wenn auch in geringerem Ausmaße als in Deutschland zeigt auch die russische Bevölkerung eine unübersehbare Tendenz zur Überalterung. Damit ist eine wesentliche Voraussetzung für die nachhaltige Finanzierbarkeit des Systems künftig nur noch teilweise erfüllt. Die der staatlichen Rentenversicherung Rußlands bevorstehenden Konsequenzen hieraus können leicht aus der gegenwärtigen Diskussion in Deutschland erkannt werden. Unter sonst gleichen Bedingungen wird die Erhaltung des Versorgungsniveaus nur durch eine stärkere Belastung der russischen Wirtschaft mit Lohnnebenkosten finanziert werden können. Auch wenn eine Erhöhung der Lohnnebenkosten in Rußland beim derzeit und im internationalen Vergleich geringen Lohnniveau wenig problematisch erscheinen mag, so ist andererseits jede Verteuerung russischer Produktionen vor dem Hintergrund der geringen Produktivität und der teilweise erheblichen Transaktionskosten als Gefahr für die ökonomische Evolution Rußlands anzusehen.

Weiterhin ist die für das Umlageverfahren charakteristische Voraussetzung, wonach eine Finanzierung eines angemessenen Rentenniveaus durch die Anbindung der Beiträge an die Löhne und Gehälter der Beitragszahler gesichert werden soll, gerade in der jüngeren russischen Vergangenheit nicht erfüllt worden. In der Weise, wie die Lohn- und Gehaltsentwicklung die laufende Preisentwicklung nicht kompensiert, sind die Rentenbeiträge und damit schlußendlich das Versorgungsniveau der Leistungsempfänger im Zeitablauf zunehmend insuffizient⁹⁰⁾.

88) Vgl. *Scheidel/Hoffer* 1997, S. 539.

89) Vgl. *Scheidel/Hoffer* 1995, S. 538 ff. und vgl. *Gumpel* 1996, S. 5 f.

90) Vgl. *Scheidel/Hoffer* 1995, S. 539 f. und vgl. *Gumpel* 1996, S. 9 f.

Einen Überblick über die Entwicklung bedeutender wirtschaftlicher Eckdaten der russischen Föderation aus jüngerer Vergangenheit zeigt nachfolgende Tabelle 9⁹¹⁾.

Wirtschaftliche Eckdaten Rußlands (Veränderungen in %)	1992	1993	1994	1995	1996 (ge- schätzt)	1997 (ge- schätzt)
BIP ⁹²⁾ , real	- 14,5	- 8,7	- 12,6	- 4,0	- 6,2	- 1,8
Industrieproduktion	- 18,0	- 14,0	- 21,0	- 3,3	- 5,1	- 1,8
Budget/BIP	3,4	4,6	-10,3	- 3,3	- 4,9	- 4,3
Inflationsrate (Dez.-Dez.)	2,51	840,0	215,0	131,0	22,0	14,0
Arbeitslosenrate	0,0	5,5	7,4	7,9	7,9	9,7
durchschn. Bruttolohn	4,7	58,7	220,4	483,6	483,6	-
	6,0					

Tabelle 9: Wirtschaftliche Eckdaten Rußlands für den Zeitraum 1992-1997

Diese Hinweise deuten darauf hin, daß auch für die russische Föderation eine kapitalgedeckte Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung eine zweckmäßige Problemlösung darstellen kann. Wie im vierten Kapitel erläutert, ist jedoch auch hier zu prüfen, inwieweit die reale Situation Rußlands, den impliziten Prämissen des Finanzierungssystems gerecht wird. Derzeit lassen weder die rechtliche Situation der russischen Ökonomie, noch der Entwicklungsstand des russischen Kapitalmarktes die zügige Einführung eines kapitalgedeckten Finanzierungsmodells für die gesetzliche Rentenversicherung als zweckmäßig erscheinen.

Die Problematik der ökonomischen Instabilität Rußlands ist in der Literatur vielfältig dokumentiert⁹³⁾. Demnach beklagen Unternehmer in Rußland das Fehlen einer klaren und stabilen gesetzlichen Basis für die ökonomische Umgestaltung, die finanzielle Instabilität, das Ausmaß der organisierten Kriminalität sowie die fehlende rechtliche Handhabe gegen gesetzeswidrig handelnde Staatsbeamte. Der noch schwache Entwicklungsstand des russischen Bankensystems ist ein weiterer bedeutender Gesichtspunkt, der die ökonomische Entwicklungsfähigkeit des Landes einschränkt.

91) Vgl. *Creditanstalt* 1996, S. 36 und vgl. *Die soziale Sphäre Rußlands*, 1996, S. 68.

92) BIP := Bruttoinlandsprodukt

93) Siehe unter anderen *Gumpel* 1996 sowie *König* 1996. Aspekte der Wirtschaftsgesetzgebung beschreibt beispielsweise *Damaskin* 1997, S. 52 ff.

Obschon sich die ökonomischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen (Bevölkerungsstruktur, Rechtssystem, Wettbewerbsfähigkeit, Infrastruktur etc.) daher offensichtlich nicht entsprechen, befinden sich die russischen Rentner heute im Grundsatz in einer partiell vergleichbaren Situation mit den deutschen Rentnern nach dem zweiten Weltkrieg⁹⁴⁾. Unter dem Eindruck erheblicher Geldwertverluste, sowohl hinsichtlich des Binnen- als auch des Außenwertes des Rubels und dem drängenden Bedarf, eine große Anzahl alter Menschen mit dem Nötigsten zu versorgen, erscheint die Einführung eines kapitalgedeckten Verfahrens nur möglich, wenn der Konsum der Alten durch Steuereinnahmen finanziert würde. Die daraus resultierende Doppelbelastung der Erwerbstätigen, die sich aus der erhöhten Steuerlast und dem gleichzeitigen Erfordernis zur Finanzierung der eigenen Renten ergibt, ist nicht zuletzt vor dem Hintergrund eines niedrigen Lebensstandards und einer ungewissen Zukunft als zu hoch anzusehen. Die damalige Entscheidung in Deutschland ist bekannt, man entschied sich für ein Umlageverfahren.

94) Vgl. *Jäger* 1991, S. 2.

Literatur

- Acker, S.* (1994): Alterssicherungssysteme in der Europäischen Union. Probleme und Perspektiven der Koordinierung von Leistungsansprüchen -bezug, in: Soziale Sicherheit, 43. Jg. 1994, S. 139-145
- Acker, S.* (1996): Zentrale Fragen der Altersversorgung, in: Soziale Sicherheit, 45. Jg. 1996, S. 384-388
- Acker, S.* (1997): Die soziale Sicherheit in Rußland, in: Soziale Sicherheit, 46. Jg. 1997, S. 148-149
- André, A.* (1994): Organisationsfragen im Bereich der Rentenversicherung, Unabhängige Zeitschrift für Sozialpolitik, 43. Jg., 1994, S. 7-11
- Börsch-Supan, A.* (1997): Eine umfassende Verpflichtung zur Solidarität, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ), Nr. 135, 14. Juni 1997, S. 15
- Bundesregierung Deutschland* (1993): Bericht der Bundesregierung über die gesetzliche Rentenversicherung, insbesondere über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, der Schwankungsreserve sowie des jeweils erforderlichen Beitragssatzes in den künftigen 15 Kalenderjahren gemäß § 154 SGB VI (Rentenversicherungsbericht) in: Bundestagsdrucksache, lfd. Hefte, letzte Berichte: 1992: 12/3111, 1993: 12/5470
- CREDITANSTALT* (Hrsg.) (1997): Central European Quarterly. Wirtschaftsinformationen aus Mittel- und Osteuropa, IV/1996
- Damaskin, O. W.* (1997): Kriminologische Aspekte der Wirtschaftsgesetzgebung in Rußland. Aus der Sicht des stellvertretenden Leiters des Staatsduma-Apparats für Wirtschaftspolitik, in: osteuropa. Zeitschrift für Gegenwartsfragen des Ostens, 47. Jg., 1997, S. 52-62
- Fürst, W.* (1984): Verfassungsrechtliche Grenzen einer Neuregelung der Beamtenversorgung, Schriftenreihe der Arbeitsgemeinschaft der Verbände des höheren Dienstes, Heft 11, Münstertal 1984
- Gohdes, A. E.* (1990): Versicherungsmathematische Finanzierungsmethoden für betriebliche Versorgungsverpflichtungen, in: Blätter der Deutschen Gesellschaft für Versicherungsmathematik, Band 19, 1990, S. 337-352
- Großkord, H. R.* (1986): Beamtenversorgung und gesetzliche Rentenversicherung, Hannover 1986
- Gumpel, W.* (1996): Soziale Auswirkungen des wirtschaftlichen Niedergangs Rußlands in: osteuropa. Zeitschrift für Gegenwartsfragen des Ostens, 46. Jg., 1996, S. 3-12

- Hofmann, J.* (1997): Der Übergang vom Umlageverfahren zur Kapitaldeckung. Das Modell von Piñera für die spanische Pensionsversicherung, in: Unabhängige Zeitschrift für Sozialpolitik, 46. Jg., 1997, S. 104-105
- Hülsmeier, C.* (1997): Sozialstaat im Umbruch, in: Unabhängige Zeitschrift für Sozialpolitik, 46. Jg., 1997, S. 146-147
- Jäger, N.* (1991): Die Umstellung der Gesetzlichen Rentenversicherung auf ein partiell kapitalgedecktes Finanzierungssystem, Frankfurt a.M. 1991
- Kempe, I.* (1994): Sozial - sicher - systematisch? Ansätze zum Aufbau eines sozialen Sicherungssystems in Rußland, in: osteuropa. Zeitschrift für Gegenwartsfragen des Ostens, 44. Jg., 1994, S. 1158-1168
- Koch, P.* (1988): Geschichte der Versicherung, in: D. Farny, et al. (Hrsg.): Handwörterbuch der Versicherung (HdV), Karlsruhe 1988, S. 223-232
- König, H.* (1996): Wohin steuert Rußland? Zur Situation nach den Wahlen vom Dezember 1995, in: osteuropa. Zeitschrift für Gegenwartsfragen des Ostens, 46. Jg., 1996, S. 1136-1159
- Köpp, G.* (1995): Finanzierungsprobleme der Rentenversicherung, Bern u.a. 1995
- Loebus, H.* (1994): Bestimmung einer angemessenen Sterbetafel für Lebensversicherungen mit Todesfallcharakter in: Blätter der Deutschen Gesellschaft für Versicherungsmathematik, Band 21, 1994, S. 497-524
- Maurer, R.; H. R. Schradin* (1997): Rentendiskussion und Finanzierungssystem - Umlageverfahren und Kapitaldeckungsverfahren in der gesetzlichen Rentenversicherung und der privaten Leibrentenversicherung, WIST Februar 1997, S. 65-73
- Maydell von, B.* (1997): Die "Krise des Sozialstaats" in internationaler Perspektive - Denkanstöße für die Bundesrepublik Deutschland -, Unabhängige Zeitschrift für Sozialpolitik, 46 Jg., 1997, S. 1-3
- Neumann, M.* (1987): Entlastung der Gesetzlichen Rentenversicherung durch kapitalbildende Maßnahmen, in: B. Felderer et al. (Hrsg.). Kapitaldeckungsverfahren versus Umlageverfahren, S. 27-54
- Nitsche, M.* (1986): Die Geschichte des Leistungs- und Beitragsrechts der gesetzlichen Rentenversicherung von 1989 bis zum Beginn der Rentenreform, Frankfurt a.M. u.a 1986
- Recht, G.* (1997): Rentenreform 1999: Die Vorschläge der Regierungskommission "Fortentwicklung der Rentenversicherung", in: Soziale Sicherheit, 46. Jg. 1997, S. 135-141
- Rink, S.* (1995): Finanzierungsprobleme der Rentenversicherung in der Rußländischen Föderation, Berichte des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche Studien, 35-1995

- Ruland, F.* (1983): Möglichkeiten und Grenzen einer Annäherung der Beamtenversorgung an die gesetzliche Rentenversicherung, Gutachten der Sachverständigenkommission Alterssicherungssysteme, Stuttgart u.a. 1993
- Ruland, F.; M. Rahn* (1994): Renten wegen Alters, verminderter Erwerbsfähigkeit und Todes in: Unabhängige Zeitschrift für Sozialpolitik, 43. Jg., 1994, S. 84-89
- Scheidel, A.; F. Hoffer* (1995): Krise ohne Arbeitslosigkeit? Beobachtungen zur Beschäftigungssituation in Rußland, in: osteuropa. Zeitschrift für Gegenwartsfragen des Ostens, 45. Jg., 1995, S. 538-544
- Schewe, D.* (1988): Rentenversicherung, gesetzliche, in: D. *Farny*, et al. (Hrsg.): Handwörterbuch der Versicherung (HdV), Karlsruhe 1988, S. 639-648
- Schmithals, B., E. U. Schütz* (1994): Herleitung der DAV-Sterbetafel 1994 R für Rentenversicherungen, Blätter der Deutschen Gesellschaft für Versicherungsmathematik, Band 22, 1995, S. 29-69
- Schwebler, R.* (1988): Rentenversicherung, private, in: D. *Farny*, et al. (Hrsg.): Handwörterbuch der Versicherung (HdV), Karlsruhe 1988, S. 649-650
- Spremann, K.* (1987): Generationenverträge bei instationärer Wirtschaftsentwicklung, in: B. *Felderer* et al. (Hrsg.). Kapitaldeckungsverfahren versus Umlageverfahren, S. 15-26
- Weigel, H.-J.* (1997): Ohne eigene Vorsorge bald an der Armutsgrenze?, Versicherungswirtschaft 14, S. 972-977
- Wolfsdorf, K.* (1986): Versicherungsmathematik, Teil 1: Personenversicherung, Stuttgart 1986
- Vanheiden, A.* (1997): Vergleich der Altenquotienten in Bevölkerungsprognosen für Deutschland
- Verband deutscher Rentenversicherungsträger* (1997): Rentenversicherung in Zahlen 1997, Frankfurt a.M.

Anikejewa, L. (Anikejewa 1994): Die Sicherstellung der Renten - Anpassen oder Unmöglich machen, in: Mensch und Arbeit, Dezember, 1994, S.71

Birjukowa, L. (Birjukowa 1995): Über unsere Renten, in: Gewerkschaften 1994, S. 34 f.

Die soziale Sphäre Rußlands - M., 1996, S.68

Durchführungsverordnung "Über die Einzahlungsänderung nach Paragraph 8 des Gesetzes über die gesetzlichen Renten in der Russischen Föderation"

Filatowa, I. (Filatowa, 1997): Die Rentner erwartet allgemeine Gleichheit, in: Argumente und Fakten Nr. 41, Oktober 1997

Gesetz "Über die gesetzlichen Renten der Russischen Föderation" - 20.11. 1990

Gesetz "Über die Ordnung der Indizes und Neuberechnung der Renten, aufgestellt in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die gesetzlichen Renten der Russischen Föderation. - 5.5.1994

Kalinin, L. A. (Kalinin 1995): Der Rentenfonds Rußlands: die grundsätzliche Entwicklung der Beschäftigung und ihre Bedeutung für die Organisation der Rentenversorgung, in: Arbeit und Recht, 1995, Nr. 7, S. 9-14

Petuchowa, N. P. (Petuchowa 1995): Der Rentenfonds Rußlands: Vorschläge und Empfehlungen zur Neugestaltung der Gesetzgebung, in: Veröffentlichungen der St.-Petersburger Universität für Ökonomie und Finanzen 1995, Nr 3-4, S. 105-116

Rußland in Zahlen - M. für Finanzen und Statistiken, 1996, S. 33

Smuganowski, W. (Smuganowski 1995): Die Stabilität der Renten erweist sich als gefährdet, in: Iswestija, 4.2.1995, S. 4